

Motion

Besserstellung der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen im Bildungsbereich

Bei näherer Betrachtung des Artikels 16 des "Gesetzes über die Besoldungen des Staatspersonals vom 26. Februar 1987" sowie Art. 19, Art. 42, Art. 43, Art. 44 und Art. 45 des "Reglements betreffend die besonderen Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Lehrpersonals vom 20. August 1991", stellen wir aufgrund von konkreten Beispielen fest, dass Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Vergleich zum festangestellten Lehrpersonal bei der Einreihung, aber auch bei den Sozialversicherungen ungleich behandelt werden.

Wenn eine Lehrperson, nachdem sie 20 oder mehr Jahre als Lehrer oder Lehrerin/Kindergärtnerin unterrichtet hat - davon z. B. auch einige Jahre in Teilzeitarbeit zu 50% - zwei Jahre später eine Stellvertretung übernimmt, verdient sie nur noch knapp die Hälfte ihres früheren Lohnes, d.h. das Anfangsgehalt für die entsprechende Funktion. Nicht bezahlt werden zudem die Pausenzeiten, der freie Mittwochnachmittag (der neben der Teamarbeit eines Lehrkollegiums auch der Vorbereitung dient) und der Pensionskassenbeitrag. Alles in allem hat eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter in diesem Sinne keinen Status. Diese Ungleichheit kann und darf unserer Ansicht nach nicht sein. Gerade heute zählen in der Berufswelt - und dies soll auch im Bereich Bildung nicht anders sein - immer mehr die Erfahrung im Fachbereich, aber auch die persönliche Erfahrung im Umgang und in der Führung von Menschen (Schulklassen führen ist anspruchsvolle Führungsarbeit), und damit verbunden die im Laufe der Zeit gesammelten sozialen Kompetenzen. Es kommt hinzu, dass solche Lehrpersonen oft kurzfristig einspringen und - falls sie Familie haben - den Tagesablauf neu organisieren müssen. Daraus ergeben sich für diese Personen zusätzliche Erschwernisse.

Im weiteren ist es wohl unbestritten, dass eine Stellvertretung über einen kurzen oder längeren Zeitraum von einer Lehrperson viel abverlangt, insbesondere auch im Bereich der Vorbereitung, d.h. der Erarbeitung des Lernstoffes. Auch der Umstand, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter nur für kurze Zeit mit einer Klasse zusammenarbeiten, kann sehr oft den entsprechenden Lernprozess für beide Seiten erschweren. Wenn wir davon ausgehen, dass die Arbeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters qualitativ nicht schlechter oder besser ist als jene der festangestellten Person, drängt sich eine Gleichbehandlung geradezu auf.

Wir fordern deshalb den Staatsrat auf, die gesetzlichen Bestimmungen im "Gesetz über die Besoldungen des Staatspersonals vom 26. Februar 1987" im oben erwähnten Sinn zu ändern. Wir beantragen, dass

- diplomierte Stellvertreterinnen und Stellvertreter gleich oder um höchstens eine Lohnklasse tiefer angestellt werden als festangestellte Lehrpersonen;
- Lehrpersonen, die an privaten Schulen unterrichtet haben und Stellvertretungen übernehmen den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen gleichgestellt werden (diesbezüglich soll Art. 45 des "Reglements betreffend die besonderen Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Lehrpersonals vom 20. August 1991" generell überarbeitet werden);

- Die Pausenzeiten (in denen auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Schülerinnen und Schüler „verantwortlich“ ist) sowie der freie Mittwochnachmittag (im Sinne der Teamarbeit des Kollegiums und/oder Vorbereitung der Lektionen) sind zu entgelten;
- Lösungen gesucht werden, welche auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern einen Beitragssatz bei der Pensionskasse garantieren.

6. Juni 2000

Maria Grazia Conti, Grossrätin

Martin Tschopp, Grossrat

Dateiname: Motion
Verzeichnis: C:\Users\Tibeter\Documents\Martin\Grossrat\Motionen
Vorlage: C:\Users\Tibeter\AppData\Roaming\Microsoft\Templates\
Normal.dotm
Titel: Motion
Thema:
Autor: Tschopp Martin
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 03.06.2000 13:12:00
Änderung Nummer: 25
Letztes Speicherdatum: 04.06.2000 21:19:00
Zuletzt gespeichert von: M. + H. Tschopp-Riedo
Letztes Druckdatum: 08.06.2011 19:35:00
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 2
Anzahl Wörter: 511 (ca.)
Anzahl Zeichen: 3'223 (ca.)